

BEITRAGSORDNUNG

des Vogtländischen Fußball-Club e.V. Adorf/Vogtl.
- nachfolgend Verein genannt -

Gemäß § 7 der Satzung erhebt der Vogtländische Fußball-Club e.V. Adorf/Vogtl. Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke.

[1] Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

[2] Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt satzungsgemäß die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres rechtskräftig, in dem der Beschluss gefasst wurde.

[3] Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach folgenden Mitgliedsformen:

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe	
01	Aktivmitglied Kind/Jugendlicher	35,00 €/Jahr	2,92 €/Monat
02	Passivmitglied	35,00 €/Jahr	2,92 €/Monat
03	Aktivmitglied ohne Ermäßigung	120,00 €/Jahr	5,83 €/Monat + 50,00€ (Arbeitsstunden)
04	Aktivmitglied mit Ermäßigung	85,00 €/Jahr	2,92 €/Monat + 50,00€ (Arbeitsstunden)
05	beitragsbefreites Mitglied	-	-

- (2) Erweiterte Erläuterungen zu den einzelnen Klassen:

Klasse	Erläuterung
01	Aktivmitglied Kind Mitglieder bis Vollendung des 14. Lebensjahres Aktivmitglied Jugendlicher Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres
02	Passivmitglied fördernde Mitglieder, welche nicht aktiv am Spielbetrieb bzw. Trainingsbetrieb teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
03	Aktivmitglied ohne Ermäßigung Mitglieder die aktiv am Spielbetrieb bzw. Trainingsbetrieb teil nehmen und nicht unter die Klasse 01 fallen
04	Aktivmitglied mit Ermäßigung Mitglieder der Beitragsklasse 03, mit entsprechendem Antrag gem. Punkt [3] (3)
05	beitragsbefreites Mitglied Mitglieder mit Ehren-, Trainer-, Mannschaftsverantwortlichen-, Platzwart-, Schiedsrichterstatus; Spieler mit Gastspielgenehmigung

- (3) Ermäßigte Beiträge laut der Beitragsklasse 04 müssen durch das Mitglied jährlich beantragt und durch eine Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich durch das Mitglied dem Kassenswart des Vereins mitzuteilen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres wird für das Eintrittsjahr kein Beitrag berechnet.

[4] Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht oder ist bis zum gleichen Tage auf das Vereinskonto zu überweisen. Ausgenommen davon sind Mitglieder der Beitragsklasse 01, welche nicht am Großfeld-Spielbetrieb teilnehmen. Hier werden die Beiträge durch den jeweiligen Trainer bzw. Mannschaftsverantwortlichen in bar bis zum 31.03. eines Jahres eingesammelt und auf das Vereinskonto eingezahlt.
- (2) Erfolgt bei Abbuchung eine Rücklastschrift mangels Kontodeckung oder durch Widerspruch, wird einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Das Mitglied hat sich bei einer Rücklastschrift, zwecks der weiteren Vorgehensweise, binnen 14 Tagen mit dem Kassenswart des Vereins in Verbindung zu setzen.
- (3) Bei Nichterfüllung des Punktes [4] (1) bzw. (2) wird das Mitglied binnen einem Monat nach Fälligkeitstag durch ein Mitglied des Vorstandes oder des Kassenswartes formlos gemahnt. Nach der Mahnung hat das Mitglied 14 Tage Nacherfüllungszeit. Sollte das Mitglied wiederum seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, wird pro angefangenen 4 Wochen ein Zusatzbeitrag von 10,00 € fällig.

[5] Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinsinfrastruktur

- (1) Jedes volljährige, aktive Mitglied ist verpflichtet, im Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinsinfrastruktur zu leisten.
- (2) Von der Leistungspflicht befreit sind:
 - Mitglieder mit unterjähriger Mitgliedschaft im Jahr ihres Ein- bzw. Austritts
 - Mitglieder der Beitragsklasse 01, 02 und 05 (außer Spieler mit Gastspielgenehmigung)
 - Mitglieder, die vom Vorstand im Einzelfall befreit wurden
- (3) Die Arbeitsstunden werden in der Regel an den vom Vorstand festgelegten und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegebenen Arbeitstagen geleistet.
- (4) Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand können besondere Arbeiten auf dem Vereinsgelände als Arbeitsstunden angerechnet werden.
- (5) Die mitarbeitenden Mitglieder tragen sich eigenverantwortlich am Arbeitstag in die ausliegende Liste ein, als Grundlage der Abrechnung.
- (6) Pro geleistete Arbeitsstunde, verringert sich der Mitgliedsbeitrag des Mitgliedes im Folgejahre um 5,00 € (maximal 50,00 € Gutschrift pro Kalenderjahr).
- (7) Es erfolgt keine Auszahlung der Gutschrift.

[6] Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung löst die vorhergehende ab und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.